

Konsolidierte Fassung der GEBÜHRENORDNUNG

über die Benutzungsentgelte der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg

16

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in ihrer Sitzung am 26.04.2000 folgende

Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftshäuser (Mehrzweckhallen, Sporthallen, Gemeinschaftshäuser) werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Begriffsbestimmungen gem. § 2 der Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Benutzungsentgelte

1. Veranstaltungen mit Verkauf von bezugsgebundenen Getränken

Anstelle eines Benutzungsentgeltes hat der Veranstalter alle der Bezugsbindung unterliegenden Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) bei der Gemeinde Dornburg einzukaufen. Die Gemeinde verkauft die der Bezugsbindung unterliegenden Getränke mit einem Aufschlag von 20 % ihres Nettoeinkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe an den Veranstalter, wobei der Gemeinde jedoch ein Mindest-betrag in Höhe von 128,00 Euro bei den Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Langendernbach, Wilsenroth, Dorndorf und Thalheim und in Höhe von 154,00 Euro beim Bürgerhaus im Ortsteil Frickhofen pro Veranstaltungstag garantiert wird. Zu den Mindestbeträgen ist ebenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Zu den Mindestbeträgen sind außerdem bei Nutzung der Küche 25,60 Euro zu entrichten.

Für jeden Tag der Nutzung wird eine Nebenkostenmindestpauschale (Wasser/Abwasser; Strom) in Höhe von 25,60 Euro erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen mit einem höheren Verbrauch zu rechnen ist. Diese Veranstaltungen sind nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen.“

Die Getränke müssen rechtzeitig bei dem von der Gemeinde benannten Getränkelieferanten bestellt werden. Die Abrechnung der verbrauchten Getränke erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung mit dem Getränkelieferanten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde. Der Veranstalter hat den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die Mieten oder Benutzungsentgelte sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich aller erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

2. Sonstige Veranstaltungen

Die Veranstalter verpflichten sich, auch wenn keine bezugsgebundenen Getränke zum Ausschank kommen, der Gemeinde die ihr durch die Benutzung entstehenden Kosten zu erstatten.

Als Kostenerstattungsbeitrag wird eine Pauschale pro Tag der Nutzung erhoben. Die Pauschale wird für die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser wie folgt festgesetzt:

- a) Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Langendernbach, Wilsenroth, Dorndorf
und

Thalheim

für Veranstalter

Saal ohne Bühne	Euro	89,50
Saal mit Bühne	Euro	102,30
Konferenzraum	Euro	40,90
Küchenbenutzung	Euro	25,60
Thekenbenutzung	Euro	15,30

- b) Bürgerhaus im Ortsteil Frickhofen

Saal ohne Bühne	Euro	102,30
Saal mit Bühne	Euro	127,80
Konferenzraum	Euro	61,40
Küchenbenutzung	Euro	25,60
Thekenbenutzung	Euro	15,30

Für jeden Tag der Nutzung wird eine Nebenkostenmindestpauschale (Wasser/Abwasser; Strom) in Höhe von 25,60 Euro erhoben. Bei höherem Verbrauch von Wasser, Abwasser und Strom wird der sich hieraus ergebende Betrag in Rechnung gestellt.

- c) Die Ausleihung von gemeindeeigenen Tischen und Stühlen nach außerhalb ist erlaubt. Die Gebühren betragen für längstens 3 Tage:

für einen Tisch	Euro	1,00
für einen Stuhl	Euro	0,26

und sind bei Rückgabe an den Hausmeister zu entrichten. Beschädigte Tische und Stühle werden auf Kosten des Mieters repariert.

- d) Für Veranstaltungen, bei denen mit einem erhöhten Risiko zu rechnen ist (Discos, etc.) kann eine Kautions bis zu 511,00 Euro gefordert werden.**

§ 3 Kostenerstattungen

In folgenden Fällen ist durch den Veranstalter nachstehender Kostenersatz zu leisten:

1. Licht brennen lassen (eine Nacht ca. 10 Stunden):

a) Saal	Euro	20,50
b) Konferenzraum	Euro	10,20
c) Umkleieräume	Euro	5,10
d) Duschräume, WC, Garderobe	Euro	5,10

2. Wasser nicht abgestellt:
eine Nacht

	Euro	15,30
--	------	-------

Dies gilt nicht für Veranstaltungen die nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden.

3. Verlust eines Hallenschlüssels:
Erstattung der Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage.

4. Telefongebühren:
Für die Benutzung der vorhandenen Fernsprecheinrichtungen wird pro Gesprächseinheit ein Entgelt von 0,20 Euro erhoben.

§ 4 Benutzerentgeltfreie Veranstaltungen

Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeindliche Veranstaltungen.
2. Versammlungen, Vorstandssitzungen und Übungsstunden ortsansässiger Vereine.
3. Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nichtkommerzieller Art (nach Zustimmung durch den Gemeindevorstand).

§ 5 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Halle bzw. deren Einrichtung durch den Gemeindevorstand (§ 8 der Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg).

§ 6 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entrichtung der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Benutzungsentgelten kommt bei unternehmerischer Nutzung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg vom 05.02.1988 außer Kraft.